

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Niederbayern

vom 18. Oktober 2017 Az.: RNB-10LA-2161.2-1-3-1

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, erteilt die Regierung von Niederbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis:

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) im Regierungsbezirk Niederbayern wird allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind
- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Malteser Hilfsdienst e. V.
 - Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
 - Landesverband der Inneren Mission e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Johanniter Unfall-Hilfe e. V.
 - Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossener Mitgliedsorganisationen mit Untergliederungen
 - Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Gemeinschaften und Untergliederungen
 - Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und weiteren Mitgliedsorganisationen
 - Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Donum Vitae in Bayern e. V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens einschließlich seiner Unterorganisationen
 - Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Organisationen und Einrichtungen
 - Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), d. h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
 - Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird.
 - Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i. S. v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
 - Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird.
 - Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Bayern einschließlich seiner Untergliederungen
 - Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. einschließlich deren Untergliederungen
 - Rotary Clubs und deren Hilfswerke
 - Lions Clubs und deren Hilfswerke
 - Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke
 - Zonta Clubs und deren Hilfswerke
 - Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. angehören einschließlich aller Abteilungen und Sparten
 - Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e. V. angehören
 - Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören
 - Feuerwehrvereine
 - Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
 - Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e. V. angehören

- Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e. V. angehören
- Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e. V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e. V. angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine
- Bayerischer Wald-Verein e.V. einschließlich seiner Sektionen
- Verband Wohneigentum – Bezirk Niederbayern – mit seinen Untergliederungen (Siedlergemeinschaften)

Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Auspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GlStV zugelassen.

2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Auspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Lotterien und Auspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Niederbayern hinaus erstrecken.
5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
8. Lotterien und Auspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
9. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Auspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Auspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Auspielungen mit einem Spielkapital über 650 € sowie Lotterien sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens ein Woche vorher bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts anzuzeigen. Bei einem Spielkapital über 5.000 € sind Lotterien und Auspielungen bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut anzuzeigen.
2. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.
11. Über Lotterien und Auspielungen sind Abrechnungen nach beigefügtem Muster zu fertigen. Werden Glückshafenauspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Kalenderjahr veranstalteten Glückshafenauspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Auspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

Die Veranstalter dürfen von folgenden Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) vom 5. Dezember 2007 (GVBl 2007 S. 906; BayRS 2187-4-I) in der Fassung der Bekanntmachung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 30. Juni 2012 (GVBl. 2012 S. 318, BayRS 2187-4-I) abweichen:

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GlüStV zugelassen.
2. Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung von Niederbayern können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
3. Ausspielungen oder Lotterien sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt.

Für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben haben, ist das Finanzamt München, Abteilung Körperschaften (Katharinen-Bora-Str. 4, 80333 München) zuständig; für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken haben, ist das Zentralfinanzamt Nürnberg (Thomas-Mann-Straße 50, 90471 Nürnberg) zuständig. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Für weitergehende Informationen zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen wird auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Steuern verwiesen.

4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 2021.

Gleichzeitig tritt die allgemeine Erlaubnis vom 09.11.2016 außer Kraft.

Landshut, 18. Oktober 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung

Gemeinsames Formblatt zur Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung zwecks Vorlage bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden
(Stand: 19.09.2017)

Glücksspielaufsichtsbehörde

Vorlage bei der Glücksspielaufsichtsbehörde nur auf Anforderung nach Abschnitt III Nr. 2 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Niederbayern

Name der Gemeinde oder der Regierung

Straße, Haus-Nummer

Postleitzahl

Ort

Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name

Straße, Haus-Nummer

Postleitzahl

Ort

Allgemeine Angaben**Veranstalter**

Name

Straße, Haus-Nummer

Postleitzahl

Ort

verantwortliche Person

Art der Veranstaltung
 Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)

 Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Ort oder Gebiet für den Losverkauf

Datum oder Zeitraum für den Losverkauf

Ort der Ziehung

Datum oder Zeitraum für die Ziehung

Umfang der Veranstaltung

Zahl der geplanten Lose

Anzahl

Lospreis

Euro

geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)	Euro
Zahl der verkauften Lose	Anzahl
Einnahmen durch Losverkauf (= Zahl der verkauften Lose x Lospreis)	Euro
Ausgespielte Gewinne	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	Anzahl
Summe der aus den Einnahmen bereitgestellten Geldpreise	Euro
Wert der gekauften Sachpreise	Euro
Aufwendungen für die Preise	Euro
Schätzwert der gesponserten Preise	Euro
Gesamtwert der ausgespielten Preise	Euro
Anteil der ausgespielten Preise an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent
Verwaltungskosten	
Kosten für die Herstellung der Lose	Euro
Auslosungskosten (z. B. Notar)	Euro
Kosten für den Losverkauf, Werbung	Euro
eventuell Bewirtung für ehrenamtliche Helfer	Euro
Sonstige Kosten (bitte stichwortartig auflühren)	Euro
Summe der Verwaltungskosten	Euro
Anteil der Verwaltungskosten an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent
Ergebnis der Lotterie oder Ausspielung	
Einnahmen durch Losverkauf	Euro

./ Aufwendungen für die Preise

Euro

./ Summe der Verwaltungskosten

Euro

./ Lotteriesteuer (soweit anfallend)

Euro

Hinweis: Die Lotteriesteuer beträgt 20 % des Nennwertes sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer, d. h. 16 % % des Bruttoverkaufspreises aller Lose, § 17 RennwLottG.

Reinertrag

Euro

Anteil des Reinertrags an den Einnahmen durch Losverkauf

in Prozent

Der Reinertrag wird für eigene gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Anlage 2**Muster für eine Anzeige/Anmeldung einer Lotterie oder Ausspielung****Gemeinsames Formblatt zur Anzeige/Anmeldung einer Lotterie oder Ausspielung bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden**

(Stand: 19.09.2017)

Zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde

nach Abschnitt II Nr. 1 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Niederbayern

Name der Gemeinde oder der Regierung

Straße, Haus-Nummer

Postleitzahl

Ort

Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name

Straße, Haus-Nummer

Postleitzahl

Ort

Veranstalter

Name

Straße, Haus-Nummer

Postleitzahl

Ort

verantwortliche Person

Art der Veranstaltung Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen) Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)**Angaben zur Veranstaltung**

Ort oder Gebiet für den Losverkauf

Datum oder Zeitraum für den Losverkauf

Ort der Ziehung

Datum oder Zeitraum für die Ziehung

Zahl der geplanten Lose

Lospreis - in Euro

geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)

Euro

geplanter Verwendungszweck des Reinertrags

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter